

Statuten

Grünliberale Bezirk Bülach

I Name und Sitz

Mit dem Namen Grünliberale Bezirk Bülach (GLP Bezirk Bülach) besteht ein Verein gemäss diesen Statuten und den Bestimmungen des ZGB (Art. 60 ff.). Der Sitz ist am Wohnort des jeweiligen Präsidiums.

II Zweck

Die Grünliberalen Bezirk Bülach bezwecken

- den verantwortungsvollen Umgang mit Mensch, Tier und Umwelt
- die Förderung einer nachhaltigen, ökologischen und innovativen Wirtschaft, Dienstleistung und Mobilität
- den Aufbau einer nachhaltigen, umweltgerechten und sozialverträglichen Gesellschaftsform
- die Förderung von sinnvollen Eigeninitiativen
- die Vertretung der Parteianliegen auf demokratischem Wege gegenüber Behörden und Öffentlichkeit sowie die Wahrung ihrer Interessen in Einsprache- und Beschwerdeverfahren vor Behörden und Gerichten.

III Gliederung und Mitgliedschaft

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern.

Die Mitgliedschaft bei den Grünliberalen Bezirk Bülach steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, welche den Parteizweck unterstützen. Der Mitgliederbeitrag von juristischen Personen ist gleich hoch wie für Einzelpersonen.

Die Mitglieder der Grünliberalen Bezirk Bülach sind auch Mitglieder der Grünliberalen des Kantons Zürich und der Grünliberalen Partei der Schweiz

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Austritt, der jederzeit mit schriftlicher Erklärung an das Präsidium der Grünliberalen Bezirk Bülach erfolgen kann.
- durch Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages nach zweimaliger Erinnerung. Der Ausschluss wird bei der zweiten Erinnerung angekündigt.
- durch Ausschluss wegen parteischädigendem Verhalten. Der Ausschluss wird vom Vorstand ausgesprochen.

Bei allen Vorstandsentscheiden in Bezug auf die Mitgliedschaft bleibt die Einsprache an die Mitgliederversammlung vorbehalten.

IV Mittel und Haftung

Die Mittel setzen sich zusammen aus Mitgliederbeiträgen, Behördenabgaben, Spendenbeiträgen und Legaten. Zur Erfüllung des Parteizwecks wird von den Mitgliedern ein Jahresbeitrag für die Grünliberalen Bezirk Bülach von höchstens Fr. 50.- eingezogen. Für die Verbindlichkeiten der Grünliberalen Bezirk Bülach haftet allein das Vereinsvermögen. Eine Verteilung des Vermögens unter die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

V Organisation

Die Organe der Grünliberalen Bezirk Bülach sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

Mitgliederversammlung

Die Mitglieder treten ordentlicherweise in der ersten Jahreshälfte für die Rechnung und zur Budgetabnahme zusammen. Über die Aufnahme von Traktanden entscheidet der Vorstand; jedes Mitglied kann bis max. 3 Wochen vorher schriftlich eingebrachte Behandlungsgegenstände auf die Traktandenliste setzen lassen. Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich und unter Angabe der Traktanden einberufen. Zusätzliche ausserordentlichen Versammlungen finden innerhalb 2 Monaten auch dann statt, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt. Dasselbe gilt für Urabstimmungen.

Mitgliederversammlungen haben, sofern das einzelne Geschäft ordentlich traktandiert wurde, folgende Befugnisse:

- a) Wahl des Präsidiums, des Vorstandes und der Rechnungsrevisor:Innen
- b) Abnahme von Berichten und der Rechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr
- c) Festlegung des Mitgliederbeitrages der Bezirkspartei, der zusätzlich zu den Beträgen an die Kantonal- und Nationalpartei erhoben wird, sowie festlegen des Mitgliederbeitrages solcher Personen, die keiner Orts-/Regionalsektion angehören.
- d) Genehmigung des Voranschlages
- e) Abschliessende Nomination von KandidatInnen für Ämter auf eidgenössischer und kantonaler Ebene zuhanden des zuständigen Gremiums
- f) Fassen von Parolen, die vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgelegt wurden
- g) Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins
- h) Beschlüsse über weitere Geschäfte.

An den Versammlungen haben die anwesenden Mitglieder und juristischen Personen je eine Stimme. Das Stimmrecht von juristischen Personen darf nicht durch Personen ausgeübt werden, die bereits als Einzelmitglieder stimmberechtigt sind. Die Versammlung wählt oder beschliesst in offener Abstimmung. Mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder kann geheime Wahl oder Abstimmung verlangen. Die/der Vorsitzende hat den Stichentscheid bei Stimmengleichheit.

Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Nach dem ersten Wahlgang sind neue Wahlvorschläge unzulässig. Nach dem zweiten Wahlgang scheidet die Kandidatur mit dem schlechtesten Resultat aus. Im dritten Wahlgang gilt das relative Mehr.

Beschlüsse über Änderungen der Statuten sowie die Auflösung des Vereins können nur mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden gefällt werden. Für alle übrigen Beschlüsse genügt das einfache Mehr.

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Die Sitzungen sind in der Regel für alle Mitglieder zugänglich. Die Wahl der Mitglieder erfolgt auf zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Nach- und Ersatzwahlen können von jeder Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

Der Vorstand ist insbesondere zuständig für folgende Geschäfte:

- a) Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen
- b) Anordnung und Durchführung von Urabstimmungen zu Sachthemen
- c) Abschliessende Beschlussfassung über Abstimmungsvorlagen bzw. Wahlempfehlungen
- d) Wahl der Kassier:In
- e) Nomination von KandidatInnen für Wahlen zuhanden der Mitgliederversammlung
- f) Beschlussfassung über die Unterstützung von Initiativen und Referenden
- g) Umsetzung der Parteiziele gemäss Statuten
- h) Abschliessende Nominierung von Amtsträger auf Bezirksebene.
- i) Der Vorstand kann Konsultativmitglieder bestimmen, welche nicht stimmberechtigt sind, jedoch sämtliche Kommunikation des Vorstandes erhalten und beratend an den Sitzungen teilnehmen dürfen.

Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus einer Revisor:In. Deren/dessen Wahl erfolgt auf zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.

Sie/er prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 15. Mai 2006 genehmigt.

Diese Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 19. März 2010 revidiert (Abschnitt II)

Diese Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 20. Mai 2022 revidiert

- *formelle Anpassung (Klagerecht auf Grüne Anliegen, Abschnitt II)*
- *Ergänzung der Mitgliedschaft zur Nationalen Partei (Abschnitt III)*
- *Präzisierung der Bestimmung über den Mitgliederbeitrag des Bezirks und der Bezirkssektion (Abschnitt V)*
- *Anpassung des Mitsprache Rechts für gewählte Vollzeitstellen mit Haupterwerbstätigkeitzweck die durch den Bezirk gewählt werden müssen (Staatsanwälte, Richter,, Abschnitt V)*